

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. November 2009

1815. Vernehmlassungsverfahren über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und der Zivil- prozessordnung (Nachrichtenlose Vermögenswerte)

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement:

Ende August 2009 haben Sie uns den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung (Nachrichtenlose Vermögenswerte) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Zum Entwurf im Allgemeinen

Wir begrüssen eine gesetzliche Regelung des Umgangs mit nachrichtenlosen Vermögenswerten ausdrücklich. Eine Regelung dieser Thematik ist im Interesse des Finanzplatzes Schweiz unabdingbar. Es wird jedoch bezweifelt, dass der in der Vernehmlassungsvorlage gewählte Ansatz mittels Verschollenerklärung geeignet ist, die sich stellenden Probleme zu lösen. Offen bleiben insbesondere folgende Punkte:

- Die Verschollenerklärung bietet keine Lösung für juristische Personen.
- Verfügt eine Person über Konti bei mehreren Finanzintermediären, führt dies dazu, dass unter Umständen verschiedene Verschollenerklärungsverfahren durchgeführt werden müssen, die nicht zwingend zum selben Ergebnis führen.
- Im Vorschlag fehlt eine Regelung für Kleinstvermögen: Auch bei Kleinstvermögen (mehr als 90% der nachrichtenlosen Vermögen belaufen sich auf weniger als Fr. 5000, mehr als 60% sogar auf weniger als Fr. 100) ist nach dem Entwurf ein Verschollenerklärungsverfahren und – zumindest gemäss Vorschlag – ein Erbteilungsverfahren durchzuführen. Nachdem auch heute noch jährlich ungefähr 40000 Vermögen neu nachrichtenlos werden, würde dies zu einer immensen Belastung der Gerichte führen, insbesondere in Zürich, wo drei der grössten Banken ihren Sitz haben. Zudem wären in der Mehrheit der Verfahren die Kosten der Verschollenerklärung durch die vorhandenen Vermögenswerte gar nicht gedeckt.

- Die Verantwortlichkeit nach einer Aufteilung der Vermögenswerte ist nicht geklärt für den Fall, dass die berechnete Person wieder auftaucht.
- Der Vorschlag enthält keine Lösung für Sachwerte (z. B. Dokumente in Safes).

Diese Schwierigkeiten sprechen unseres Erachtens eher dafür, eine spezialgesetzliche Regelung anzustreben. Zu lösen ist das Problem mit Bezug auf sämtliche Werte, die bei Finanzintermediären liegen, ohne dass ein Kontakt zur Eigentümerin oder zum Eigentümer hergestellt werden kann. Diese Problematik hat einen engen Zusammenhang zu der Banken- bzw. Versicherungsgesetzgebung und ist unseres Erachtens auch dort zu regeln. Das ZGB bzw. das OR damit zu belasten, erscheint systematisch falsch: Dass allein der Umstand, dass der Kontakt zur Eigentümerin oder zum Eigentümer eines kleinen Sparguthabens nicht mehr hergestellt werden kann, mit allen zivilrechtlichen Konsequenzen zur Verschollenerklärung der entsprechenden Eigentümerin oder des entsprechenden Eigentümers führen soll, erscheint unangemessen. Zudem erscheint die Einordnung von spezifischen Pflichten der Banken im OR im Anschluss an die Regelung zur Verhinderung der Erfüllung (Art. 96 OR) als gesucht. Wir ersuchen Sie deshalb nochmals, in Anlehnung an die früheren Entwürfe eine Regelung in einem Spezialgesetz oder aber mittels besonderer Normen in bestehenden Erlassen (Finanzmarktaufsichtsgesetz, Bankengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz) zu prüfen.

Sollte dennoch am vorgeschlagenen Lösungsansatz mittels Verschollenerklärung festgehalten werden, wäre die Regelung zumindest in verschiedenen Punkten zu ergänzen bzw. anzupassen.

- Ein Sonderverfahren für nachrichtenlose Vermögenswerte erscheint nur dann als notwendig, wenn die bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verschollenerklärung, Erbenermittlung, Erbschaftsverwaltung usw. nicht genügen. Eine Sonderregelung der Verschollenerklärung von Amtes wegen auf Meldung der Finanzintermediäre hin ist mithin nur für die Fälle vorzusehen, in denen die Berechtigten – trotz Abklärungen der Finanzintermediäre (Anfrage bei Personenmeldeämtern, Zivilstandsämtern, für die Erbenermittlung zuständigen Gerichten und anderen Behörden in der Schweiz) – in der Schweiz nicht auffindbar sind, sowie für Fälle, in denen der letztbekannte Wohnsitz der Berechtigten nachrichtenloser Vermögenswerte im Ausland liegt. Die entsprechende Regelung muss griffig sein und darf nicht zu einer übermässigen Belastung der staatlichen Instanzen führen, weshalb zwingend ein Mindestwert für nachrichtenlose Vermögenswerte festgelegt werden muss. Ist dieser nicht erreicht, soll

von der Durchführung eines entsprechenden Verfahrens abgesehen werden. Die Pflichten der Finanzintermediäre sind dabei nicht im OR, sondern in der Spezialgesetzgebung zu regeln.

- Die den Gerichten gemäss Vorentwurf bei nachrichtenlosen Vermögenswerten auferlegten Verpflichtungen gehen zu weit und sind zu beschränken. Bei normalen Erbschaften beschränkt sich die Mitwirkung des Gerichts auf die Ermittlung und die Informierung der Berechtigten. Die Teilung ist demgegenüber Sache der Berechtigten. Die Aufgabe der Gerichte ist entsprechend dieser Regelung auf den Aufruf, die Verschollenerklärung, die Erbenermittlung und die Benachrichtigung der Betroffenen und des involvierten Finanzintermediärs zu beschränken. Sollte sich dies als notwendig erweisen, kann im Vorfeld der Teilung die Erbschaftsverwaltung angeordnet werden.
Für den Fall, dass der Aufruf der Berechtigten sowie der Erben und Erben erfolglos bleibt, ist – entsprechend der Lösung in den früheren Vorlagen von 2000 und 2004 – der Verfall der Werte an das Gemeinwesen vorzusehen. Weshalb bei letztem Wohnsitz im Ausland die Vermögenswerte an den Bund fallen sollen, ist sodann nicht einzusehen. Unseres Erachtens ist an den Ort der gelegenen Sache, mithin an den Sitz oder Wohnsitz des Finanzintermediärs, anzuknüpfen. Die Vermögenswerte sollen folglich an die Kantone fallen, in denen die fraglichen Finanzintermediäre Sitz oder Wohnsitz haben. Dies ist die einzig angemessene Lösung, weil die Kantone auch die Verfahren zur Verschollenerklärung (und allenfalls auch Erbschaftsverteilung) durchführen müssen, was – jedenfalls im Fall des Kantons Zürich – zu einer erheblichen Belastung führen wird.
- Im Vorentwurf nicht geregelt ist überdies die Frage des auf die Erbfolge anwendbaren Rechts. Diese Lücke wäre zu füllen, wobei das einzig praktikable Vorgehen zur Erbenermittlung und zur Prüfung der Frage nach der Erbberechtigung am nachrichtenlosen Vermögenswert die Anwendung des im Zeitpunkt der Verschollenerklärung geltenden schweizerischen Rechts erscheint. Die Wirkung der Verschollenerklärung ist damit – abweichend von Art. 38 Abs. 2 ZGB – nicht auf den Zeitpunkt der letzten Nachricht zurückzubeziehen, sondern auf den Zeitpunkt der Verschollenerklärung festzulegen. Ohne eine entsprechende Gesetzesänderung käme in den meisten Fällen nachrichtenloser Vermögenswerte von Personen mit letztbekanntem Wohnsitz im Ausland nämlich ausländisches Erbrecht in einer über 30 Jahre alten Fassung zur Anwendung. Dies zu ermitteln dürfte für viele Länder ein hoffnungsloses Unterfangen darstellen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch an Länder ohne Zentralgewalt wie z. B. Somalia.

B. Zu den Bestimmungen der Gesetzesrevision im Einzelnen

Art. 38a Abs. 2 E-ZGB

Sinnvoll und notwendig ist es, dass der Aufruf der abwesenden Person, der die nachrichtenlosen Vermögenswerte in der Schweiz zustehen, mit dem Erbenaufruf verbunden werden kann. Nicht klar ist jedoch, welche «weiteren Berechtigten» aufgerufen werden könnten (z. B. rechtsgeschäftliche Erwerber der Vermögenswerte?). Zudem stellt sich die Frage, wie weit die Prüfungsbefugnis des zuständigen Gerichts hinsichtlich der behaupteten Berechtigung an solchen Vermögenswerten geht. Eine endgültige Klärung der Berechtigung an solchen Werten kann immer nur vor deren Verteilung im ordentlichen Verfahren erfolgen.

Art. 38a Abs. 3 E-ZGB

Als Folge der Verschollenerklärung ist im Vorentwurf vorgesehen, das Gericht «sorge für eine Verteilung der nachrichtenlosen Vermögenswerte nach den Regeln des Erbrechts».

Die Konsequenzen aus dieser Bestimmung sind nicht klar, doch liegt es auf der Hand, dass damit in den allermeisten Fällen von Verschollenerklärungen infolge nachrichtloser Vermögen von Personen mit letztbekanntem Wohnsitz im Ausland aufwendige Erbenermittlungen in den verschiedensten Ländern der Welt stattfinden müssten, wobei in aller Regel auf die Erbfolge ausländisches Recht anwendbar wäre (vgl. Art. 91 Abs. 1 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG], der auf das Kollisionsrecht des ausländischen Staates des letzten Wohnsitzes verweist). Da die Wirkungen der Verschollenerklärung nach geltendem Recht auf den Zeitpunkt der letzten Nachricht zurückbezogen werden (Art. 38 Abs. 2 ZGB), müsste wohl bis 2019 (30 Jahre nach Inkrafttreten des schweizerischen IPRG 1989) zur Bestimmung des anwendbaren Erbrechts auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (NAG) zurückgegriffen und geprüft werden, ob dieses wie der heutige Art. 91 Abs. 1 IPRG zur Bestimmung des anwendbaren Erbrechts auf das Kollisionsrecht des ausländischen Wohnsitzstaates verweist, womit ebenfalls das internationale Privatrecht des ausländischen Staates in der Fassung vor 30 Jahren gemeint sein dürfte (vgl. zum Grundsatz der Nichtrückwirkung des IPRG auf abgeschlossene Sachverhalte Art. 196 Abs. 1 IPRG). Mit einiger Wahrscheinlichkeit werden diese früheren Regelungen des internationalen Privatrechts der ausländischen Wohnsitzstaaten, soweit solche überhaupt bestehen und ermittelt werden können, das materielle ausländische Recht – wiederum in der Fassung vor 30 Jahren – als anwendbar erklären, falls nicht bereits das alte NAG direkt das ausländische Wohnsitzrecht für anwendbar erklärte (was noch zu prüfen wäre). Die im Zusammenhang mit den Er-

benennungen vorzunehmenden Rechtsabklärungen im Ausland in der Fassung vor 30 Jahren muten geradezu grotesk an und sind für die mit der Erbennennung beauftragten Gerichte schlichtweg nicht zumutbar. Der dadurch verursachte gerichtliche Mehraufwand auf dem Bankenplatz Zürich wäre riesig. Es wäre mit einer Zunahme von aufwendigen und komplizierten Verfahren mit Auslandsbezug und einer erheblichen finanziellen Belastung zu rechnen.

Melden sich auf die auch in ausländischen Zeitungen veröffentlichten Erbennennungen keine Erbinnen oder Erben, so wäre anhand der entsprechenden Rechtsordnungen in einer Fassung vor über drei Jahrzehnten zusätzlich zu prüfen, wer als subsidiäre Erbin bzw. subsidiärer Erbe infrage kommt. Die nachrichtenlosen Vermögenswerte dürften daher in vielen Fällen an ausländische Staaten (Staat des letztbekannten Wohnsitzes der nachrichtlos Abwesenden) fallen und nicht etwa an die Eidgenossenschaft bzw. die Kantone. Denn Art. 466 E-ZGB setzt die Anwendbarkeit des schweizerischen Erbrechts voraus, d. h. entweder einen letztbekannten Wohnsitz in der Schweiz gemäss Art. 90 Abs. 1 IPRG (Folge: Kanton bzw. Gemeinde erbt nach Art. 466 Abs. 1 E-ZGB) oder eine testamentarische Rechtswahl durch einen Auslandschweizer nach Art. 87 Abs. 2 IPRG in Verbindung mit Art. 91 Abs. 2 IPRG (Folge: Eidgenossenschaft erbt nach Art. 466 Abs. 2 E-ZGB; gibt es aber ein Testament mit einer Rechtswahl, so ist darin in aller Regel auch die Erbfolge geregelt, sodass das subsidiäre Erbrecht des Gemeinwesens ohnehin nicht zum Zuge kommt). Bei Personen mit letztbekanntem Wohnsitz im Ausland – und dies dürfte in mindestens der Hälfte der Fälle von nachrichtenlosen Vermögenswerten der Fall sein – könnte das Gemeinwesen nach Art. 466 Abs. 2 E-ZGB nur dann erben, wenn das ausländische internationale Privatrecht das Erbrecht am Lageort auf die in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte als anwendbar erklären würde. In der Regel wird in solchen Fällen aber gemäss dem ausländischen internationalen Privatrecht eher das ausländische Erbrecht des Staates des letzten Wohnsitzes und nicht das Recht am Ort der gelegenen Sache anwendbar sein. Und selbst wenn durch eine Verweisung des ausländischen internationalen Privatrechts oder unter Umständen gestützt auf Art. 16 Abs. 3 IPRG schweizerisches Erbrecht zur Anwendung gelangen würde, bliebe die Frage im Raum, ob Art. 466 E-ZGB oder – aufgrund der Wirkung der Verschollenerklärung auf den Zeitpunkt der letzten Nachricht – Art. 466 ZGB in der 30 Jahre zuvor geltenden Fassung anwendbar wäre. Der geltende Art. 466 ZGB regelt aber gerade nur den Fall, dass der letztbekannte Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz lag. Ergänzend enthält Art. 550 Abs. 2 ZGB eine Regelung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Für Ausländerinnen und Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland fehlt jedoch nach geltendem schweizerischem Recht eine Regelung und damit eine gesetzliche

Grundlage für ein Erbrecht eines schweizerischen Gemeinwesens. Geht man davon aus, dass zufolge Rückwirkung der Verschollenerklärung auf den Zeitpunkt der letzten Nachricht noch das frühere NAG und die vor 30 Jahren geltenden erbrechtlichen Bestimmungen anzuwenden wären, so würde alles noch komplizierter.

Um diese Probleme zu entschärfen, muss für nachrichtenlose Vermögenswerte im IPRG unbedingt die Anwendbarkeit des schweizerischen Erbrechts und im ZGB die Wirkung der Verschollenerklärung auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Verschollenerklärung bzw. auf den – früheren – Zeitpunkt, in dem die oder der verschollen Erklärte ein Alter von 100 Jahren erreicht hätte (vgl. auch Art. 550 Abs. 1 ZGB und Art. 546 Abs. 2 ZGB), bestimmt werden.

Träte die Wirkung der Verschollenerklärung auf den Zeitpunkt der letzten Nachricht vor über 30 Jahren ein, so würde die an sich schon komplexe und in einer Vielzahl von Fällen im Ausland stattfindende Erbenermittlung durch das vorprogrammierte zwischenzeitliche Nachversterben von Erbinnen und Erben nochmals komplizierter und aufwendiger, weil zusätzlich auch noch die Erbinnen und Erben der nachverstorbenen Personen zu ermitteln wären. Auch diese Schwierigkeit liesse sich durch eine Wirkung auf den Zeitpunkt der Verschollenerklärung verhindern.

Was zudem mit der Formulierung in Art. 38a Abs. 3 E-ZGB («das Gericht ... sorgt für die Verteilung der nachrichtenlosen Vermögenswerte nach den Regeln des Erbrechts») genau gemeint ist, ist ebenfalls unklar und wirft viele Fragen auf (Aufgabe einer Teilungsbehörde? Losbildung? oder gar Aufgabe des Erbteilungsgerichts mit der Kompetenz der verbindlichen Zuweisung von Erbschaftsgegenständen an die einzelnen Erbinnen und Erben? oder blosser Ermittlung der Erbinnen und Erben sowie ihrer Erbquoten sowie Information dieser Personen? an wen erfolgt der Auftrag zur Verteilung der Werte – Finanzintermediär, Notar usw.? Notwendigkeit einer Erbschaftsverwaltung? Kompetenz zur Liquidation der Vermögenswerte und Verteilung des Erlöses?). Da die Verteilung von Vermögenswerten nach schweizerischer Rechtsauffassung den beteiligten Privatpersonen bzw. im Streitfall den Gerichten im ordentlichen Verfahren obliegt und das schweizerische Erbrecht vom Grundsatz des Anspruchs der Erbinnen und Erben auf die Erbschaftsgegenstände in natura ausgeht, sollte keine Verteilung durch das Gericht im summarischen Verfahren vorgesehen werden, wie dies für die Verschollenerklärung vorgesehen ist (Art. 249 Abs. 1 lit. a ZPO). Die gerichtliche Aufgabe bei nachrichtenlosen Vermögenswerten soll auch nicht weiter gehen als bei normalen Nachlässen von Personen, die mit letztem Wohnsitz in der Schweiz verstorben sind. Vorgeschlagen wird daher eine Beschränkung der Aufgaben des Gerichts auf den Aufruf im Verschollenheits- und Erbenermittlungsverfahren, die Verschollener-

klärung und die Benachrichtigung der betroffenen Personen und des involvierten Finanzintermediärs, bei erfolglosem Aufruf zudem die Bewilligung an den Finanzintermediär zur Aushändigung der Vermögenswerte an den Kanton (und nicht den Bund, vgl. dazu vorne allgemeine Bemerkungen) zur weiteren Entscheidung über deren Verwendung (Herausgabe oder Einbehalt).

Diese Regelung drängt sich auch auf, um der Schwierigkeit einer Herausgabepflicht der nachrichtenlosen Vermögenswerte an ausländische «Unrechtsstaaten» als gesetzliche Erben der verschollen erklärten Personen zu begegnen. Fallen die Vermögenswerte nach erfolglosem Aufruf der Berechtigten sowie Erbinnen und Erben an den Kanton (und nicht den Bund), wird eine Herausgabe an ausländische «Unrechtsstaaten» verhindert.

Zusätzlich stellen sich weitere Fragen, so etwa: Was sind die Folgen einer solchen partiellen Erbschaft, die sich auf die in der Schweiz liegenden nachrichtenlosen Vermögenswerte beschränkt? (solidarische Haftung für noch nicht verjährte Schulden der verschollen erklärten Person? Möglichkeit einer Erbausschlagung? Notwendigkeit eines Rechnungsrufs, wenn das schweizerische Gemeinwesen erbt?). Auch diese Probleme drängen eine spezialgesetzliche Regelung auf.

Art. 466 Abs. 2 E-ZGB

Die Statuierung eines Erbrechts des Bundes kann nicht nachvollzogen werden. Sämtliche Aufgaben (Verschollenerklärung und erbrechtliches Verfahren) wird dem Kanton aufgebürdet, in dem der Finanzintermediär, bei dem die nachrichtenlosen Vermögenswerte liegen, Sitz oder Wohnsitz hat. Dem betreffenden Kanton sollen deshalb auch die Vermögenswerte zufallen. Ein Erbrecht des Bundes wird ausdrücklich abgelehnt. Der neue Abs. 2 ist damit zu streichen.

Art. 96a E-OR

Inhaltlich wird die Regelung von Abs. 1 begrüsst. Die Finanzintermediäre sind zu verpflichten, mit ihren Kundinnen und Kunden eine vertragliche Regelung über die Verwendung oder den Verfall der Gelder bei eingetretener Nachrichtenlosigkeit zu treffen. Es ist aber nochmals darauf hinzuweisen, dass die Regelung nicht im OR erfolgen soll.

Die Anzeigepflicht nach Abs. 2 müsste neben den für die Suche der Berechtigten bedeutsamen Informationen unbedingt im Sinne einer Präzisierung noch zusätzliche Angaben über die Art und Höhe der nachrichtenlosen Vermögenswerte, sämtliche bekannten Daten zur oder zum Berechtigten, zu deren Vertreterinnen und Vertretern und zu deren Angehörigen sowie Angaben über die bereits getroffenen Vorkehren zur Ermittlung der Berechtigten umfassen. Das für die Verschollenerklärung und Erbenermittlung zuständige Gericht benötigt

unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsprinzips alle diese Angaben als Grundlage für seinen Entscheid über die weitere Suche nach den Berechtigten sowie nach den Erbinnen und Erben und die damit verursachten Kosten. Nur schon die Frage nach einer zusätzlichen – meist teuren – Publikation des Aufrufs der oder des Berechtigten und ihrer bzw. seiner Erbinnen und Erben in ausländischen Zeitungen (neben dem kantonalen Amtsblatt) bedingt die Kenntnis über die Höhe der Vermögenswerte.

Übergangsbestimmung

Wir lehnen eine Aufteilung der Vermögenswerte zwischen Bund und Kantonen ab. Auch diese Vermögenswerte sind den Kantonen abzuliefern, in denen die fraglichen Finanzintermediäre ihren Sitz haben.

Art. 21 E-ZPO

Im internationalen Verhältnis sind für die Verschollenerklärung nach Art. 41 Abs. 1 IPRG die schweizerischen Gerichte oder Behörden am letzten bekannten Wohnsitz der verschwundenen Person zuständig. Nach Art. 41 Abs. 2 IPRG ist zudem eine Zuständigkeit in der Schweiz gegeben, wenn hierfür ein schützenswertes Interesse besteht. Der Vorentwurf sieht keine Änderung des IPRG vor. Mit dem Vorentwurf zu Art. 21 der ZPO wird aber in Abs. 2 eine Sonderzuständigkeit für die Verschollenerklärung aufgrund nachrichtenloser Vermögenswerte am Sitz bzw. Wohnsitz des Finanzintermediärs geschaffen, was im internationalen Verhältnis bei Ausländerinnen und Ausländern mit letztbekanntem Wohnsitz in der Schweiz mit Art. 41 Abs. 1 IPRG kollidiert.

Eine Notwendigkeit für eine Sonderzuständigkeit bei Verschollenerklärungen von Personen mit letztbekanntem Wohnsitz in der Schweiz nach Art. 38a E-ZGB besteht nicht. Das Verfahren unterscheidet sich nicht wesentlich von den normalen Verschollenerklärungen, ausser dass es auf entsprechende Meldung von Amtes wegen durchzuführen sein wird. Art. 21 ZPO muss demnach nicht durch einen neuen Abs. 2 ergänzt werden. Vielmehr ist die Zuständigkeit am letzten bekannten Wohnsitz der verschwundenen Person in der Schweiz gemäss Art. 21 ZPO allgemein auf Todes- und Verschollenerklärungen auszudehnen (also auch auf Verfahren, die von Amtes wegen ohne entsprechendes Gesuch eingeleitet werden). Für Personen mit letztbekanntem Wohnsitz im Ausland sollte dagegen die Zuständigkeit am Wohnsitz bzw. Sitz des Finanzintermediärs in der Schweiz entsprechend Art. 21 Abs. 2 E-ZPO präzisiert und ins IPRG verschoben werden. Allenfalls könnte auch Art. 41 Abs. 2 IPRG präzisiert und eine schweizerische Zuständigkeit bei einem schützenswerten Interesse, insbesondere bei in der Schweiz gelegenen nachrichtenlosen Vermögenswerten, ausdrücklich vorgesehen werden.

Bei der Anwendbarkeit von schweizerischem Recht auf die Verschollenerklärung (Art. 41 Abs. 3 IPRG) besteht kein Anpassungsbedarf.

C. Zusätzlich anzupassende Bestimmungen

Ergänzung des IPRG

Diesbezüglich ist auf die Bemerkungen zu Art. 38a Abs. 3 E-ZGB und Art. 21 E-ZPO zu verweisen.

Zusätzlich ist aber darauf hinzuweisen, dass der Entwurf für die Zuständigkeit für das erbrechtliche Verfahren und die Erbermittlung bei nachrichtenlosen Vermögen keine Änderungen oder Ergänzungen des IPRG vorsieht, obwohl offenbar die Meinung besteht, dass das für das Verschollenerklärungsverfahren zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Finanzintermediärs – abweichend von den allgemeinen Regeln der Art. 86 ff. IPRG – auch die Erbinnen und Erben ermittelt. Sollte diese Regelung, entgegen unseren vorstehenden Anregungen, nicht geändert werden, wäre eine Sonderzuständigkeit im IPRG vorzusehen, z. B. Art. 87a oder 88a IPRG (Zuständigkeit am Ort der Verschollenerklärung aufgrund nachrichtloser Vermögenswerte), der bei nachrichtenlosen Vermögen von schweizerischen oder ausländischen Erblasserinnen und Erblassern mit letztem Wohnsitz im Ausland eine Zuständigkeit am Ort der Verschollenerklärung, vorliegend also am Sitz bzw. Wohnsitz des Finanzintermediärs, in der Schweiz vorsehen (oder auf die Zuständigkeit gemäss Art. 41 IPRG verweisen) könnte.

Zudem sollte die Anwendbarkeit des Schweizer Erbrechts bei Verschollenerklärungen von Personen mit letztbekanntem Wohnsitz im Ausland zufolge nachrichtloser Vermögenswerte unbedingt durch eine entsprechende neue Bestimmung im IPRG sichergestellt werden. Sinnvoll wäre es, in einem neuen Art. 91 Abs. 3 IPRG das schweizerische Erbrecht auf solche Konstellationen als anwendbar zu erklären.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi